

BVGer A-1724/2012 vom 20. September 2012

Bundesverwaltungsgericht, 2012-09-20, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_A-1724_2012

FR: TAF A-1724/2012 du 20 septembre 2012

IT: TAF A-1724/2012 del 20 settembre 2012

Regeste

Hausinstallationen

Erwägungen

E. 1

Das Bundesverwaltungsgericht ist zur Behandlung von Beschwerden gegen Verfügungen des ESTI zuständig (Art. 23 des Elektrizitätsgesetzes vom 24. Juni 1902 [EleG, SR 734.0] und Art. 31 ff. des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [VGG, SR 173.32]). Die Beschwerdeführerin ist Adressatin der angefochtenen Verfügung und durch diese beschwert. Sie ist damit nach Art. 48 Abs. 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 20. Dezember 1968 (VwVG, SR 172.021) zur Beschwerde berechtigt. Auf die Beschwerde ist daher grundsätzlich (vgl. unten E. 3.2) einzutreten.

E. 2

Gemäss Art. 20 Abs. 1 EleG ist der Betriebsinhaber (Eigentümer, Pächter usw.) für die Beaufsichtigung der elektrischen Anlagen und die Überwachung ihres guten Zustandes verantwortlich. Der Eigentümer oder der von ihm bezeichnete Vertreter sorgt dafür, dass die elektrischen Installationen stets den gesetzlichen Anforderungen genügen; er muss auf Verlangen den entsprechenden Sicherheitsnachweis erbringen (Art. 5 Abs. 1 der Niederspannungs-Installationsverordnung vom 7. November 2001 [NIV, SR 734.27]). Die Durchführung der technischen Kontrollen und die Ausstellung der entsprechenden Sicherheitsnachweise erfolgen durch unabhängige Kontrollorgane und akkreditierte Inspektionsstellen im Auftrag der Eigentümer der elektrischen Installationen (Art. 32 Abs. 1 NIV). Die Netzbetreiberinnen fordern die Eigentümer, deren elektrische Installationen aus ihrem Niederspannungsverteilnetz versorgt werden, mindestens sechs Monate vor Ablauf der Kontrollperiode schriftlich auf, den Sicherheitsnachweis bis zum Ende der Kontrollperiode einzureichen. Diese Frist kann bis längstens ein Jahr nach Ablauf der festgelegten Kontrollperiode verlängert werden. Wird der Sicherheitsnachweis trotz zweimaliger Mahnung nicht innerhalb der festgesetzten Frist eingereicht, übergibt die Netzbetreiberin der Vorinstanz die Durchsetzung der periodischen Kontrolle (Art. 36 Abs. 1 und 3 NIV).

E. 3

Die Vorinstanz hat ihre Verfügung, was die Frist für das Einreichen des Sicherheitsnachweises betrifft, in Wiedererwägung gezogen und diesbezüglich neu verfügt.

E. 3.1

Grundsätzlich geht mit Einreichung der Beschwerde die Zuständigkeit in der Sache auf die Beschwerdeinstanz über (vgl. Art. 54 VwVG). Davon macht Art. 58 Abs. 1 VwVG insofern

eine Ausnahme, als die Vorinstanz die angefochtene Verfügung in Wiedererwägung ziehen und neu verfügen kann. Entspricht die Vorinstanz den Begehren des Beschwerdeführers dabei nur teilweise, so ist das Beschwerdeverfahren fortzusetzen. Die strittig gebliebenen Teile sind von der Beschwerdeinstanz zu beurteilen. Soweit die Vorinstanz die Begehren des Beschwerdeführers anerkannt hat, kann das Verfahren als gegenstandslos geworden beschrieben werden (vgl. Art. 58 Abs. 3 VwVG; vgl. dazu August Mächler, in: Auer/Müller/Schindler [Hrsg.], Kommentar zum Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren [VwVG], Zürich/St. Gallen 2008, Art. 58 Rz. 18 sowie Urteile des Bundesverwaltungsgerichts A-5998/2010 vom 29. März 2012 E. 2 und A-322/2009 vom 14. Juni 2011 E. 6.1).

E. 3.2

Die Vorinstanz hat die in Ziff. 1 des Dispositivs der ursprünglichen Verfügung vom 29. Februar 2012 festgesetzte Frist zur Einreichung des Sicherheitsnachweises antragsgemäss bis zum 31. Dezember 2012 erstreckt. In diesem Punkt ist das Beschwerdeverfahren damit als gegenstandslos geworden abzuschreiben. Nachfolgend ist lediglich die strittig gebliebene Gebühr gemäss Ziffer 2 des Dispositivs der Verfügung vom 29. Februar 2012 zu beurteilen.

E. 4.1

Wie bereits dargelegt (oben E. 2), trägt der Eigentümer einer Liegenschaft gemäss Art. 5 NIV die Verantwortung dafür, dass die elektrischen Installationen ständig den gesetzlichen Anforderungen entsprechen. Hierfür hat er periodisch einen Sicherheitsnachweis zu erbringen. Es kommen dem Eigentümer somit gewisse Mitwirkungspflichten zu (vgl. Urteil des Bundesverwaltungsgerichts A-7688/2010 vom 6. Juni 2011 E. 4.2.1). Wird der Sicherheitsnachweis trotz zweimaliger Mahnung nicht innerhalb der festgesetzten Frist eingereicht, übergibt die Netzbetreiberin gemäss Art. 36 Abs. 3 NIV der Vorinstanz die Durchsetzung der periodischen Kontrolle (vgl. ebenfalls oben E. 2). Die Vorinstanz ist gemäss Art. 41 NIV berechtigt, für die Kontrolltätigkeit und für Verfügungen nach dieser Verordnung Gebühren zu erheben. Die Vorinstanz fordert den Eigentümer nach ständiger Praxis jeweils auf, innert einer bestimmten Frist den Sicherheitsnachweis einzureichen, und droht ihm den Erlass einer gebührenpflichtigen Verfügung an. Aufgrund seiner Mitwirkungspflichten liegt es dann am Eigentümer, die Vorinstanz nötigenfalls um Einräumung einer längeren Frist zu ersuchen (in diesem Sinne Urteil des Bundesverwaltungsgerichts A-7688/2010 vom 6. Juni 2011 E. 4.2.1).

E. 4.2

Vorliegend hat die Netzbetreiberin die Beschwerdeführerin am 4. März 2010 erstmals aufgefordert, den Sicherheitsnachweis einzureichen. Nach Ablauf der Kontrollperiode erfolgten zwei Mahnungen. Aus den von der Netzbetreiberin eingereichten Akten ergibt sich, dass sich die Beschwerdeführerin nach erfolgter zweiter Mahnung mit Schreiben vom 3. Dezember 2010 an das Unternehmen gewandt hat, welches die Kontrolle der elektrischen Anlagen durchgeführt hatte (Kontrollorgan). Das Schreiben wurde offenbar an die Netzbetreiberin weitergeleitet. Die Beschwerdeführerin teilte darin mit, es sei ungefähr eine Woche zuvor der Grundsatzentscheid gefallen, die Kirche einer Teilrenovation zu unterziehen. Sie gehe davon aus, dass mit den Arbeiten im Frühjahr 2011 begonnen werden könne. Es sei geplant, die vom Kontrollorgan festgestellten Mängel im Zusammenhang mit den übrigen Renovationsarbeiten zu beheben. Die Beschwerdeführerin bat um eine

Fristerstreckung bis zum 30. Juni 2011. Diese wurde ihr von der Netzbetreiberin mündlich gewährt, was in den Akten der Netzbetreiberin jedoch nicht dokumentiert ist. Wie die Netzbetreiberin in ihrer Stellungnahme vom 13. August 2012 ausführt, habe sie die Beschwerdeführerin aber darauf aufmerksam gemacht, dass bis zum genannten Datum eine Installationsanzeige schriftlich eingereicht werden müsse. Aus den von der Beschwerdeführerin eingereichten Protokollen geht hervor, dass man ihrerseits von einer bis Juni 2011 laufenden Frist Kenntnis hatte, nicht jedoch, welche Bedeutung man dieser Frist zugemessen hat (vgl. Protokoll der Budgetgemeindeversammlung vom 28. Januar 2011, S. 2). Jedenfalls übergab die Netzbetreiberin, nachdem weder ein Sicherheitsnachweis noch eine Installationsanzeige eingereicht wurden, die Angelegenheit am 11. August 2011 an die Vorinstanz. Die formellen Voraussetzungen für die Übergabe der Angelegenheit an die Vorinstanz (Aufforderung und zweimalige Mahnung) sind erfüllt. Weiter bestreitet die Beschwerdeführerin nicht, dass sie grundsätzlich der Pflicht unterliegt, den Sicherheitsnachweis zu erbringen. Von dieser Pflicht ist der Eigentümer erst dann entbunden, wenn die Netzbetreiberin die Liegenschaft von der Stromzufuhr abtrennt hat; die hausinterne "Stromkappung" genügt nicht (vgl. Urteil des Bundesverwaltungsgerichts A-3527/2007 vom 20. September 2007 E. 6.1). Sodann hat die Beschwerdeführerin die mit Schreiben der Vorinstanz vom 14. September 2011 angesetzte Frist verstreichen lassen, ohne einen Sicherheitsnachweis einzureichen oder um eine längere Frist zu ersuchen. Die Vorinstanz hat am 29. Februar 2012 daher zu Recht die angedrohte Verfügung erlassen. Damit hat die Beschwerdeführerin die Gebühr für den Erlass der Verfügung grundsätzlich zu bezahlen. Dass sie die Vorinstanz im Rahmen des Beschwerdeverfahrens veranlassen konnte, die Frist zur Einreichung des Sicherheitsnachweises aufgrund laufender Renovationsarbeiten wiedererwägungsweise zu erstrecken, ändert daran nichts. Denn es wäre an der Beschwerdeführerin gewesen, die Vorinstanz bereits vor Erlass der Verfügung um Einräumung einer längeren Frist zu ersuchen, gegebenenfalls unter Hinweis auf die erfolgte Ausserbetriebnahme der elektrischen Anlagen.

E. 4.3

Die Beschwerdeführerin macht indessen geltend, der Präsident der Kirchgemeinde habe mehrmals, insbesondere nach Eingang des Schreibens der Vorinstanz vom 14. September 2011, mit der zuständigen Sachbearbeiterin der Netzbetreiberin telefoniert. Die Sachbearbeiterin habe von der Ausserbetriebnahme der elektrischen Anlagen infolge Renovation Kenntnis genommen und erklärt, sie werde dies der Vorinstanz mitteilen und der Sicherheitsnachweis sei vorerst nicht zu erbringen. Die Netzbetreiberin habe der Vorinstanz am 17. Januar 2012 daher wider besseres Wissen mitgeteilt, der Sicherheitsnachweis sei nach wie vor ausstehend.

E. 4.3.1

Es ist mit der Vorinstanz einig zu gehen, dass es nach der Übergabe der Angelegenheit durch die Netzbetreiberin und der Einleitung des Verfahrens an ihr liegt, die Sache zu behandeln. Entsprechend hätte sich die Beschwerdeführerin, nachdem sie davon Kenntnis hatte, dass die Vorinstanz mit der Angelegenheit befasst ist, direkt an diese wenden müssen. Zu beachten ist jedoch, dass Private Anspruch darauf haben, in ihrem berechtigten Vertrauen in behördliche Zusicherungen oder in anderes, bestimmte Erwartungen begründendes Verhalten der Behörde geschützt zu werden (Grundsatz des Vertrauensschutzes; vgl. dazu Ulrich Häfelin / Georg Müller / Felix Uhlmann, Allgemeines Verwaltungsrecht, 6. Auflage, Zürich/St. Gallen 2010, Rz. 626 ff.). Sollte es also zutreffen,

dass die Netzbetreiberin der Beschwerdeführerin zugesichert hat, sie werde die Vorinstanz über die Ausserbetriebnahme der elektrischen Anlagen in Kenntnis setzen und der Sicherheitsnachweis sei vorerst nicht zu erbringen, dann würde sich die Frage stellen, ob die Beschwerdeführerin in ihrem Vertrauen in diese Zusicherung zu schützen wäre. Zwar handelt es sich bei der Netzbetreiberin nicht um eine staatliche Behörde, doch hätte sie sich durch die erwähnte Zusicherung die Entscheidbefugnisse der Vorinstanz quasi angemasst. Wären alle Voraussetzungen des Vertrauensschutzes erfüllt, wäre die Beschwerdeführerin von der Pflicht, die Gebühr für den Erlass der Verfügung vom 29. Februar 2012 zu bezahlen, zu befreien.

E. 4.3.2

Im Verwaltungsprozess gilt der Untersuchungsgrundsatz; die Behörde ermittelt den Sachverhalt von Amtes wegen (vgl. Art. 12 VwVG). Die Parteien tragen, anders als im Zivilprozess, keine eigentliche Beweisführungslast. Sie haben an der Feststellung des Sachverhalts unter Umständen aber mitzuwirken (vgl. Art. 13 VwVG). Der Untersuchungsgrundsatz ändert zudem nichts an der Verteilung der materiellen Beweislast, d.h. an der Regelung der Folgen der Beweislosigkeit. Kann ein Sachverhalt nicht bewiesen werden, muss jeweils diejenige Partei die Folgen tragen, welche daraus Rechte ableiten will (vgl. zum Ganzen Häfelin/Müller/Uhlmann, a.a.O., Rz. 1623 und 1625 mit Hinweisen; vgl. statt vieler auch Urteil des Bundesverwaltungsgerichts A 962/2009 vom 23. Juli 2009 E. 6.3 mit weiteren Hinweisen). Demnach genügt die blossе, unbelegte Behauptung einer telefonischen Auskunft oder Zusage nicht, um einen Anspruch aus dem Grundsatz des Vertrauensschutzes zu begründen; eine nicht schriftlich belegte telefonische Auskunft ist zum Beweis von vornherein kaum geeignet (Urteil des Bundesgerichts 2C_728/2009 vom 15. März 2010 E. 3.2 mit Hinweis).

E. 4.3.3

In den Akten der Netzbetreiberin findet sich für den Zeitraum von 11. August 2011 bis 29. Februar 2012 kein Hinweis (Telefonnotizen o.ä.) auf ein Telefongespräch mit dem Präsidenten der Kirchgemeinde. Auch wenn ein solches Telefongespräch stattgefunden haben mag, liegen damit keine verlässlichen Informationen über dessen Inhalt vor. Bezüglich der von der Beschwerdeführerin behaupteten Zusicherung, wonach der Sicherheitsnachweis ungeachtet der Aufforderung der Vorinstanz nicht einzureichen sei, besteht damit Beweislosigkeit.

E. 4.3.4

An dieser Beweislosigkeit vermag auch die Offerte der Beschwerdeführerin nichts zu ändern, eine "Zeugeneinvernahme" mit dem Präsidenten der Kirchgemeinde durchzuführen: Für das Verwaltungsverfahren ist eine qualifizierte Auskunft der Partei in Form des Parteiverhörs bzw. der Beweisaussage nicht vorgesehen (Art 19 VwVG e contrario; vgl. dazu Christoph Auer, in: Auer/Müller/Schindler [Hrsg.], Kommentar zum Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren [VwVG], Zürich/St. Gallen 2008, Art. 12 Rz. 32 und Art. 19 Rz. 4 f. je mit Hinweisen). Entscheidend ist, dass die Zusicherung der Netzbetreiberin bloss behauptet wird, sich aber nicht (schriftlich) belegen lässt. Von einer Zusicherung seitens der Netzbetreiberin kann daher nicht ausgegangen werden, so dass sich eine Prüfung der weiteren Voraussetzungen des Vertrauensschutzes erübrigt.

E. 4.4

Damit ist die der Beschwerdeführerin auferlegte Gebühr dem Grundsatz nach nicht zu beanstanden. Zu prüfen bleibt deren Höhe. Art. 41 NIV verweist hierzu auf Art. 9 und 10 der Verordnung vom 7. Dezember 1992 über das Eidgenössische Starkstrominspektorat (Vo ESTI, SR 734.24). Danach betragen die nach Aufwand zu bemessenden Gebühren für eine Verfügung höchstens Fr. 1'500.00; massgebende Bemessungsgrundlage ist der für die Verfügung benötigte tatsächliche Aufwand der Vorinstanz (Art. 9 Abs. 1 Vo ESTI). Der Vorinstanz kommt innerhalb dieses Gebührenrahmens ein erheblicher Ermessensspielraum zu (Urteile des Bundesverwaltungsgerichts A-933/2012 vom 20. August 2012 E. 4 sowie A 3606/2011 vom 24. Oktober 2011 E. 4.1 mit Hinweis). Die Vorinstanz hatte das von der Netzbetreiberin überwiesene Dossier zu prüfen, dem Beschwerdeführer eine Nachfrist anzusetzen, die Einhaltung der Frist zu kontrollieren und schliesslich eine anfechtbare Verfügung zu erlassen. In Anbetracht dieses Aufwandes erscheint eine Gebühr von Fr. 600.- als angemessen. Auch gegen die Höhe der Gebühr ist daher nichts einzuwenden.

E. 5

Zusammenfassend ist das Beschwerdeverfahren als gegenstandslos geworden abzuschreiben, soweit die Beschwerdeführerin beantragt, die Frist für die Einreichung des Sicherheitsnachweises sei bis zum 31. Dezember 2012 zu verlängern. Soweit sich die Beschwerde gegen die mit Verfügung vom 29. Februar 2012 auferlegte Gebühr richtet, ist sie abzuweisen.

E. 6.1

Die Beschwerdeinstanz auferlegt die Verfahrenskosten in der Regel der unterliegenden Partei (vgl. Art. 63 Abs. 1 VwVG). Beim vorliegenden Verfahrensausgang gilt die Beschwerdeführerin als unterliegend, weshalb sie die auf Fr. 500.- festzusetzenden Kosten zu tragen hat. Der Betrag ist mit dem in gleicher Höhe geleisteten Kostenvorschuss zu verrechnen.

E. 6.2

Angesichts ihres Unterliegens steht der Beschwerdeführerin keine Parteientschädigung zu (vgl. Art. 64 Abs. 1 VwVG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.